

STEUERPRÜFER achten auf GoBD

SchuhMarkt: Herr Dufner, sind die GoBD im Handel unbekannt?

Jörg Dufner: Unbekannt würde ich nicht sagen, aber wir haben von vielen Anwendern unseres HIS-Systems erfahren, dass mehr steuerliche Betriebsprüfungen mit Datenzugriff auf die HIS-Software durchgeführt wurden als in allen Jahren davor zusammen. Der volle Umfang der GoBD wurde einigen Händlern erst im Zuge der Steuerprüfung bewusst.

Was hat es denn mit diesen Grundsätzen auf sich?

Mit den GoBD hat die Finanzverwaltung die bis zum 31. Dezember 2014 geltenden GoBS (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführungssysteme) von 1995 und die GDPdU (Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen) aus dem Jahre 2002 zusammengefasst, konkretisiert und an die neuen technischen Anforderungen und Möglichkeiten angepasst. Die GoBD gelten erstmalig ab 1. Januar 2015. Das Bundesministerium für Finanzen erstellt Verwaltungsanweisungen, die die Anwendung der Gesetze in der Praxis regeln. Deren Einhaltung wird in steuerlichen Betriebsprüfungen überprüft.



Obwohl die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form, kurz GoBD, seit 2015 gelten, sind immer noch Händler von den Anforderungen überrascht. Jörg Dufner von Ariston Informatik erklärt die Fakten.



Jörg Dufner, Geschäftsführer Ariston Informatik.

Eine ordentliche Buchhaltung war doch schon immer ein Muss?

Wohl wahr. Aber zusätzlich zu den Buchhaltungssystemen werden sämtliche vorgelagerte Systeme digital geprüft. Die Finanzverwaltung nennt dies Datenzugriff auf vorgelagerte Systeme (kurz: DavoS). Dazu gehören: Kassensysteme, Lohnbuchhaltungen, Warenwirtschaftssysteme, Inventuren und mehr.

Was bedeutet das für den Handel?

Alle Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, müssen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden. Insbesondere gilt, dass alle steuerlich relevanten Einzeldaten, einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugte Rechnungen, unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden müssen. Eine ausschließliche Aufbewahrung der Daten in Papierform reicht nicht mehr aus. Die Daten und Strukturinformationen müssen in einem für die Finanzverwaltung auswertbaren Format aufbewahrt werden. Deren IDEA-Software muss darauf zugreifen können. Diese Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten werden nunmehr von den steuerlichen Betriebsprüfungsstellen verstärkt geprüft.

Was muss der Händler tun?

Von Bedeutung ist, dass der Händler die Einzeldaten vollständig erfassen und die Daten sichern muss, so dass diese innerhalb der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist jederzeit im Rahmen von steuerlichen Betriebsprüfungen exportiert und vorgelegt werden können.

Aber Sie oder Kassensystem-Anbieter im Allgemeinen sind doch auch in der Pflicht, oder?

Zweifellos. Das HIS::POS Kassensystem wurde bereits mehrfach elektronisch geprüft und es gab viel Lob und keine nennenswerten Beanstandungen. Auf Basis der bei den elektronischen Steuerprüfungen unserer Anwendern gemachten Erfahrungen werden wir die Kassensystemsoftware fortlaufend erweitern. Daher ist es wichtig, dass die Anwender regelmäßig Updates an den Kassen einspielen.

Wer ist dafür verantwortlich, dass die in einem Unternehmen eingesetzten Systeme GoBD-konform sind?

Diese Frage wurde durch das BMF im November 2014 geklärt: der Steuerpflichtige. Das heißt, die Unternehmer sind dafür verantwortlich, dass die in ihren Unternehmen eingesetzten Systeme und Softwareprodukte GoBD-konform sind. Auch aus diesem Grunde ist es wichtig, dass sie regelmäßig Updates an den Kassen sowie im HIS::WIN einspielen.

Muss man eine PC-Kasse haben?

Nein, auch eine offene Ladenkasse ist über den 31. Dezember 2016 hinaus zulässig. Allerdings unterliegen die einer hohen Prüffrequenz seitens der Finanzverwaltung, da man eine hohe Manipulierbarkeit unterstellt. EDV-Registrierkassen, die keine Einzeldaten speichern können und die keinen Datenexport anbieten, wie die Finanzverwaltung es fordert, dürfen nur noch bis zum 31. Dezember 2016 eingesetzt werden. Auch alte DOS-Kassensysteme dürfen nur noch bis dahin verwendet werden, da sie selten up-to-date sind. op